

RS OGH 1996/3/26 10ObS261/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 26.03.1996

Norm

BAG §17a Abs4

EFZG §2 Abs5 Satz3

Rechtssatz

§ 17a BAG enthält keine dem § 2 Abs 5 Satz 3 EFZG entsprechende Regelung. Der Gesetzgeber hat eine über den Wortlaut des § 17a Abs 4 BAG hinausgehende Beschränkung der Fortzahlung der vollen Lehrlingsentschädigung und des Teilentgeltes bewußt unterlassen und damit die Lehrlinge bessergestellt als die Arbeitnehmer, für die das EFZG gilt. Lehrlingen gebührt daher im Falle der Arbeitsverhinderung durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit die volle Lehrlingsentschädigung und das Teilentgelt jeweils bis zur Dauer von acht beziehungsweise weiteren vier Wochen, dies auch bei Folgeerkrankungen.

Entscheidungstexte

- 10 ObS 261/95
Entscheidungstext OGH 26.03.1996 10 ObS 261/95
Veröff: SZ 69/79

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0104901

Dokumentnummer

JJR_19960326_OGH0002_010OBS00261_9500000_004

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at